

Petition

an den

Deutschen Reichstag

von

August Bebel

die polizeilichen Ausweisungen aus dem
Königreich Sachsen betreffend

nebst dem

stenographischen Bericht über die Verhandlungen der
II. Kammer des sächsischen Landtages am 21. Februar 1882,
~~deselben Gegenstand betreffend.~~

A 80-10248

Nürnberg 1882,

Druck und Verlag von Wörlein & Comp.

An

den deutschen Reichstag

zu

Berlin.

Als im Jahre 1867 das Freizügigkeitsgesetz im Reichstag des Norddeutschen Bundes festgestellt wurde, glaubte man allgemein, durch die Fassung, welche man den §§ 8 u. 12 des erwähnten Gesetzes gegeben hatte, den willkürlichen polizeilichen Ausweisungen einen Stiel vorgeschnitten zu haben.

Wie seitdem die Erfahrung, wenigstens im Königreich Sachsen gelehrt hat, ist diese Ansicht eine irrite.

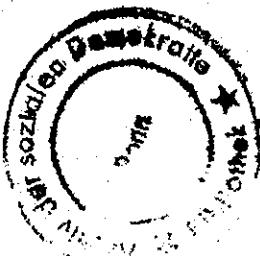
Gestützt auf den Absatz des § 8 des Freizügigkeitgesetzes vom 1. November 1867, welcher lautet:

"Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden", werden bis auf den heutigen Tag im Königreich Sachsen Ausweisungen, insbesondere politisch mißliebiger Personen vorgenommen, die in keinem andern zum Deutschen Reiche gehörigen Staate vorkommen können, wenigstens bis jetzt nicht vorgekommen sind.

Zudem der Absatz 1 des § 3 des Gesetzes über die Freizügigkeit wie erläutert lautet, ist durch das Freizügigkeitsgesetz nach Ansicht der Königlich-sächsischen Staatsregierung und nach der Praxis der sächsischen Verwaltungsbehörde an den Ausweisungsbefugnissen der sächsischen Polizei nicht das geringste geändert worden und sind diese Befugnisse tatsächlich unbeschränkt.

Das Gesetz, auf welches die sächs. Verwaltungsbehörden bei ihren Ausweisungsmaßregeln sich stützen, ist das sächsische Heimathgesetz vom 26. November 1834. Im § 16 dieses Gesetzes werden die Fälle aufgeführt, in welchen eine polizeiliche Ausweisung aus einem andern als dem eigentlichen Heimathsort, zulässig ist und werden als solche bezeichnet

1*



„Aufnahme öffentlicher Almosen, Betteln, Verübung eines Verbrechens, Ausübung eines unrechlichen oder unzüchtigen Gewerbes“.

Außerdem bestimmt der Absatz 2 des § 17 desselben Gesetzes:

„Unbedingt kann die Aufnahme verweigert werden, wenn sich der polizeiliche Grund zur Ausweisung auf die Verübung eines Verbrechens oder ein unrechliches oder unzüchtiges Gewerbe des Ausgewiesenen bezieht“.

Und der Absatz 4 des § 17 dieses Gesetzes besagt weiter:

„In wie weit in andere als den vorstehend gedachten Fällen erfolgte polizeiliche Ausweisungen als Grund der Aufnahmeverweigerung an einem andern Orte gelten können, hängt von dem Ernissen der Polizeibehörde im einzelnen Falle ab“.

Auf diese beiden hier angeführten Bestimmungen gründen die sächsischen Behörden ihre von der sächsischen Staatsregierung gebilligten Ausweisungen.

Der in dem citirten Absatz 2 des § 17 enthaltene Ausdruck „Verbrechen“ wird Seitens der sächsischen Staatsregierung ganz noch im Sinne der antediluvianischen Zeit des Jahres 1834 ausgelegt. Die Unterscheidungen, welche die deutsche Strafgesetzgebung macht, indem sie Vergehen, Vergehen und Übertretungen statuirt, haben für die sächsischen Verwaltungsbehörden einfach keine Gültigkeit, der Grundsatz: „Reichsrecht geht vor Landesrecht“ wird nicht beachtet und so werden auf Grund des Abs. 2 des § 17 des sächsischen Heimathgesetzes vielfach politisch mißliebige Personen, die wegen eines noch so unbedeutenden Vergehens auf Grund des deutschen Strafgesetzbuches eine Strafe verbüßt haben, einfach ausgewiesen, wenn sie nicht bereits den Unterstüzungsluwahlzug an ihrem letzten Wohnort erlangt haben. Damit nicht genug werden auch, gestützt auf den oben angeführten Absatz 4 des § 17 des sächs. Heimathgesetzes, Ausweisungen politisch mißliebiger Personen auf Grund von Polizeistrafen ausgesprochen.

Diese Handhabung des sächs. Heimathgesetzes steht nicht nur mit dem Sinn und Geiste des deutschen Freizügigkeitsgesetzes im flagrantesten Widerspruch, sie steht auch im Widerspruch mit dem Geiste des sächsischen Heimathgesetzes selbst. Denn aus den Motiven und Verhandlungen über letzteres Gesetz geht hervor, daß zu jener Zeit Niemand an eine Auslegung gedacht hat, wie sie später denselben gegeben wurde; daß man vielmehr nur im Auge hatte „die Gemeinden vor der Versorgung zu thunen nicht gehinderbar zu sichern“, nicht aber bestrafte und politisch mißliebige Personen zu treffen.

Wenn nun nach sechshunddreißigjährigem Bestande jenes Gesetzes die sächs. Staatsregierung begann auf Grund der erwähnten Bestimmungen, trotz des Freizügigkeitsgesetzes und des deutschen Strafgesetzes und trotz der mittlerweile total veränderten Situation, bisher ungekannte Ausweisungen

bestrafster und politisch mißliebiger Personen vorzunehmen, so war das zwar auch ein Fortschritt, aber ein Fortschritt zum Rückschritt und eine Beiseitigung rechtsgerichtlicher Bestimmungen.

Die königl. sächs. Staatsregierung ist selbst keinen Augenblick im Zweifel gewesen, daß die Auslegung und Handhabung des sächs. Heimathgesetzes durch sie in einem gewissen Widerspruch mit den angeführten Reichsgesetzen steht. Das beweisen sonnenklar die mehrfachen Verhandlungen des sächs. Landtags über jenen Gegenstand und zwar zuletzt noch die Verhandlungen in der Sitzung des sächs. Landtags vom 21. Februar 1882, die durch den unterzeichneten Petenten, als Mitglied des sächsischen Landtags, angeregt wurden und die derselbe sich erlaubt anbei im wörtlichen Abdruck beizufügen.

Diese Verhandlungen, wie sie die Auslage enthalten, geben zugleich ein übersichtliches Bild über die Nation, welche die Angelegenheit im sächs. Landtag durchlaufen hat und wie sie gegenwärtig steht und ersparen dem Petenten eine speciellere Ausführung, weshalb er diese Verhandlungen zu beachten bittet.

Über die Gründe, weshalb die königl. sächsische Regierung sich weigerte, die betreffenden Paragraphen des sächsischen Heimathgesetzes so zu handhaben wie es dem Sinn und Geiste des Freizügigkeitsgesetzes und den Bestimmungen des Strafgesetzbuches entspricht, gibt den einzweidrigsten Aufschluß die Antwort, welche der königl. sächsische Herr Minister des Innern, Freiherr v. Nostitz-Wallwitz, dem unterzeichneten Petenten auf seine Beschwerden in der Sitzung der 2. Kammer des sächsischen Landtags am 21. Februar d. J. zu Theil werden ließ. (Siehe die Seite des Herrn v. Nostitz-Wallwitz in den anliegenden gedruckten Verhandlungen.)

Darnach sieht der königl. sächsische Herr Minister des Innern in der Art wie er die Bestimmungen des sächsischen Heimathgesetzes über die Ausweisungen handhabt, wenn auch nicht im Guklang mit den Reichsgesetzen, eine willkommene Ergänzung und Verstärkung der Ausnahmeregeln wider die Sozial-Demokratie, wie sie durch das Gesetz vom 21. Oktober 1878 den Regierungen an die Hand gegeben wurden.

Das ist ein unerhörter und unhalbarer Zustand.

Die Verhandlungen des Norddeutschen Reichstags über das Freizügigkeitsgesetz (Siehe Stenogr. Bericht 25. Sitzung am 21. October 1867) liefern keinen Zweifel darüber, daß man glaubte durch die Fassung des Absatzes 1 des § 3 Ausweisungen, wie sie nunmehr seit zwölf Jahren eine große Menge von Personen im Königreich Sachsen existent, unmöglich gemacht zu haben, und man beschloß außerdem, um nach dieser Richtung ganz sicher zu gehen, auf Antrag des damaligen Abg. Herrn v. Kirchmann die Aufnahme des Absatzes 3 des § 3 lautend: „Die besonderen Gesetze und

Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, werden hiermit aufgehoben". Um so nothwendiger ist jetzt, daß der deutsche Reichstag Sorge trügt, daß die gegensätzliche Handhabung im Königreich Sachsen endlich ein Ende nimmt.

Bisher haben alle Verhandlungen des sächsischen Landtags über die Ausweisungen zu keinem definitiven Resultat geführt.

Die Anklage, die der Minister des Innern in der Sitzung der II. Kammer des sächsischen Landtags am 11. Juni 1874 machte, dahin gehend eine Aenderung des bestehenden Zustandes im Sinne der Beschwerbeführer und der großen Majorität der II. Kammer herbeizuführen, (Siehe anliegende Verhandlungen) wurde nicht nur nicht ausgeführt, sondern in der Sitzung der II. Kammer des sächsischen Landtags vom 21. Februar 1882, (Siehe Anlage) mit Hinweis auf die nunmehr angeblich veränderte Situation gegenüber der Social-Demokratie ausdrücklich zurückgenommen. Es wird also ein Landesgesetz, das sich eingestandenermaßen mit einem Reichsgesetz verschlebentlich im Widerspruch befindet, je nach Umständen als eine bequeme Handhabe gegen eine unbequeme Partei bemüht und darum von seinem widersprechenden Inhalt nicht gereinigt.

Die Phrase vom "Reichstaat" wird immer drastischer.

Aber auch die Majorität der II. Kammer des sächsischen Landtags hat durch die Annahme des Antrags ihres Mitgliedes, Herrn Abg. Ulzermann, dahin lautend: den Antrag des Petenten der Gesetzgebungsdeputation zu überwiesen, ihre Bereitwilligkeit gezeigt im Sinne des Ministers des Innern die Sache unentschieden, d. h. dem Minister die gewünschte Waffe zu lassen, da kurz nach jener Verhandlung der Landtag geschlossen und damit der angenommene Antrag hinfällig wurde, wie die Kammer genau wußte.

Einige Monate zuvor war auch im Reichstag, und zwar anlässlich der Budgetdebatte, durch die Abg. Käthner und Liebknecht Beschwerde über die hier erwähnten Ausweisungen in Sachsen erhoben worden, aber der Herr Bundescommissär, Staatsminister v. Bötticher, wies diese Beschwerde mit der Begründung zurück, daß die Ausweisungen auf Grund eines sächsischen Gesetzes vorgenommen worden seien und folglich die Beschwerden darüber vor dem Forum der gesetzgebenden Faktoren Sachsen zu entscheiden seien.

Umgekehrt behauptete der königl. sächsische Minister des Innern, als die Angelegenheit im sächsischen Landtag zur Sprache kam, daß die bezüglichen gesetzlichen Klärstellungen nur auf dem Wege der Reichsgesetzgebung möglich seien.

Wem fällt da nicht das Schiller'sche Wort ein: Erkläret mir Graf Orloff u. s. w.

Wer von den Herren hat denn eigentlich Recht?

Um aus diesem Lohowabhuu herauszukommen, daß man nach dem

Verhalten der erwähnten Herren Minister zwischen Reichs- und Partikulargesetzgebung annehmen muß, und um endlich volle Klarheit in die Situation zu bringen, sieht sich der ergebnist Unterzeichnete veranlaßt, die Angelegenheit dem Deutschen Reichstag zur Klärstellung zu unterbreten und an denselben das Petition zu richten.

Der Deutsche Reichstag wolle durch eine Deklaration des Absatzes 1 des § 3 des Gesetzes über die Freizügigkeit und auf Grund der Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich über den Begriff der Verbrechen, Vergehen und Nebertreichen aussprechen:

1. daß die Auslegung, welche die königl. sächsische Staatsregierung dem Absatz 2 des § 17 des sächsischen Heimathgesetzes vom 26. November 1834 gibt, in Widerspruch stehe mit den in Frage kommenden Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes und des Strafgesetzbuches und also eine Verlehrung der bezügl. Reichsgesetze enthalte.

2. daß Absatz 4 des § 17 des sächsischen Heimathgesetzes vom 26. November 1834 durch die §§ 3 und 12 des deutschen Freizügigkeitsgesetzes aufgehoben sei.

Eventuell wolle der Deutsche Reichstag eine Aenderung des § 3 des Freizügigkeitsgesetzes in dem Sinne beschließen, daß Ausweisungen, wie sie im Königreich Sachsen vorkommen und in der Anlage nachgewiesen werden, künftig unmöglich sind.

Hochachtungsvoll und ergebenst

Borsdorf bei Leipzig, den 31. Oktober 1882.

R. Bebel,

Mitglied der II. Kammer des sächs. Landtags.

Verhandlungen

der

II. Kammer des sächsischen Landtages über den Antrag der Abgeordneten Bebel und Genossen

die

Vorlegung eines Gesetzes, die polizeilichen Ausweisungen betreffend.

65. Sitzung, am 21. Februar 1882.

Präsident Dr. Haberkorn: Wir gehen nun zum sechsten Gegenstand über: Allgemeine Vorberathung über den Antrag der Herren Abg. Bebel und Genossen, die Vorlegung eines Gesetzes, die polizeilichen Ausweisungen betreffend.
(Antrag d. Abgg. Bebel u. Gen., s. Teil z. d. Mittheil.: Berichte der II. Kl. 1. Bd. Nr. 121.)

Der Antrag liegt Ihnen gedruckt unter Nr. 121 vor. — Der Herr Abg. Bebel hat das Wort!

Abg. Bebel: Meine Herren! Der Gegenstand, den Sie gegenwärtig zu berathen haben, hat mit dem soeben erledigten Gegenstände unserer Tagesordnung einige Analogien. Dort handelte es sich um die Jagd auf Thiere, hier um die Jagd auf Menschen.

(Sitz rechts.)

Dort hat der Herr Abg. Philipp die Bemerkung gemacht, man habe die Entscheidung der Sache zu vertrösten gesucht mit dem Hinweis auf ein Reichsgesetz; genau dasselbe ist schon früher bei dem hier vorliegenden Gegenstande, betreffend die Ausweisungen, der Fall gewesen, ohne daß es darüber bis hiezu zu einer definitiven Entscheidung gekommen wäre. Nur in einem Punkte weichen die Analogien beider Gegenstände von einander ab. Dort will man die Jagd auf Thiere erweitern, wir wünschen die Jagd auf Menschen beschränkt zu sehen.

Meine Herren! Der Antrag, den wir Ihnen vorgelegt haben, ist fast wörtlich einem Beschlusse entnommen, der bereits am 11. Juni 1874 von der Kammer mit sehr großer Majorität angenommen wurde, und zwar gegen

sieben Stimmen, die, wie mir versichert worden ist, nicht etwa Gegner des Antrags an und für sich waren, sondern vielmehr von der Ansicht ausgingen, ein derartiger Antrag sei überhaupt nicht nothwendig, weil die bestehende Reichs- und Landesgesetzgebung den Verwaltungsgesetzen des Königreichs nicht das Recht gäbe, Personen, die, sei es wegen Polizeivergehen oder wegen politischer Vergehen, bestraft worden sind, auszuweisen.

Es wird zum besseren Verständniß der Sache nothwendig sein, daß ich hier eine kurze Darlegung der verschiedenen Verhandlungen gebe, welche über diesen Gegenstand bereits in der Kammer gepflogen wurden, und insbesondere auch auf die einschlägigen Gesetzesstellen eingehen, wie sie gegenwärtig in Sachsen über diese Angelegenheit bestehen und gehandhabt werden und die schließlich zu diesen manigfachen Erörterungen geführt haben.

Die Ausweisungen, die im letzten Jahrzehnt — soviel ich weiß, sind sie in den sechziger Jahren in Sachsen gar nicht vorgekommen — mehr und mehr wieder Aufnahme erlangt haben, begründen sich auf das Heimathsgesetz vom 26. November 1834, und zwar sind es ganz besonders die §§ 16 und 17, welche von den Ausweisungen handeln. In § 16 des Heimathsgesetzes heißt es, daß die Ausweisung zulässig sei bei der Annahme öffentlicher Almosen, bei Betteln, Verübung eines Verbrechens, Verübung eines unrechlichen oder unzüchtigen Gewerbes. Das sind die bestimmt normalen Fälle, in denen die Polizeibehörden befugt sein sollen, Individuen, die sich derartige Vergehen oder Übertretungen zu Schulden kommen lassen, aus der Gemeinde, in der sie nicht heimathberechtigt sind, auszuweisen zu können. Außerdem bestimmt Abs. 4 des § 17 desselben Gesetzes:

„Insofern in anderen, als den vorstehend gebachten Fällen, erfolgte polizeiliche Ausweisungen als Grund der Aufnahmeverweigerung an einem andern Orte gelten können, hängt von dem Ermessen der Polizeibehörden im einzelnen Falle ab.“

Nun, meine Herren, dieser zuletzt vorgelesene Passus bildet den eigentlichen Stein des Anstoßes; denn auf Grund dieses Abs. 4 des § 17 sind die hier in der Kammer mehrfach erörterten Ausweisungen vorgekommen und haben mehrheitlich zu den lebhaftesten Controversen Veranlassung gegeben. Die Erörterung der Frage ist zunächst veranlaßt worden im Jahre 1878 durch eine Beschwerde, die der Herr Rechtsanwalt Freitag im Auftrage des aus Leipzig ausgewiesenen Schlossers Bernhard Muth bei der Kammer damals eingesandt hatte. Die Ausweisung Muth's erfolgte, weil derselbe eine Polizeivertretung begangen und von der Polizeidirektion zu Leipzig zu sieben Tagen Polizeihafte verurtheilt worden war. Dieses war für die Polizeidirection zu Leipzig Veranlassung, die Ausweisung des Muth auf Grund des Abs. 4 des § 17 des genannten Heimathgesetzes auszuführen.

Nachdem der Beschwerdeweg erfolglos beschritten war, wurde, wie bemerkt, die Beschwerde an die Kammer gebracht und die Beschwerde-deputation beschloß auch, der Kammer vorzuschlagen, die Beschwerde der königl. Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überreichen. Allerdings da die Deputation damals statt des schriftlichen einen mündlichen Bericht brachte, so glaubte die Majorität, auf Grund des mündlichen Berichts über die einschlägige gesetzliche Materie nicht genügend informiert zu sein, und die Folge war, daß schriftliche Berichterstattung beschlossen wurde. Dadurch kam aber die Beschwerde nicht mehr zur Erledigung; denn Tags darauf wurde der Landtag überhaupt geschlossen. Im darauffolgenden Jahre, im Jahre 1874, wurde auf abermalige Beschwerde des Herrn Rechtsanwalts Freitag in derselben Sache die Angelegenheit wiederum in der Kammer zur Erörterung gebracht. Mittlerweile war die Ausweisung allerdings insoweit erloschen, als auf Grund des Gesetzes die Ausweisung selbst nur auf die Dauer eines Jahres ausgesprochen werden kann. Demgemäß beschloß also die Deputation, die Beschwerde für gegenstandslos zu erklären; sich aber mit der Frage zu befassen: ob es überhaupt nicht wünschenswert sei, dahin zu wirken, daß eine Änderung der bezüglichen Gesetzgebung vorgenommen werde. Die Deputation kam zu einem dementsprechenden Urtheile. In der Kammer selbst entstand eine außerordentlich lebhafte Debatte, in der namentlich die Herren Abg. Krause, Kirchbach, Wigand und Budwig den Standpunkt vertraten, daß die Verwaltungsbehörden gar nicht berechtigt seien, solche Ausweisungen vorzunehmen auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1834; daß vielmehr solche Ausweisungen infolge der Bestimmungen des Deutschen Freizügigkeitsgesetzes nicht mehr gesetzlich seien und daß demgemäß das Vorgehen der Regierungs- und Verwaltungsbehörden eigentlich ein ungesehliches wäre. Demgegenüber bezog sich aber die Regierung auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 des Freizügigkeitsgesetzes, worin es heißt:

„Insofern bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden.“

Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreichelei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden.“

Was Absatz 2 des § 3 des Freizügigkeitsgesetzes sagt, ist eigentlich auch in unserem Heimathsgesetz vom Jahre 1834 enthalten; dagegen gibt allerdings der Absatz 1 des Paragraphen die Auslegung zu, daß die Re-

gierung in vollem Umfange die Bestimmung des Absatzes 4 des § 17 des Gesetzes vom Jahre 1834 anwenden könne. Nun, meine Herren, dürfen aber doch zunächst für die Interpretation eines solchen Gesetzes die Motive maßgebend sein, welche der damalige Gesetzgeber diesem Gesetz unterlegt hat. Da ist nun ebenfalls schon durch die Beschwerdeputation im Jahre 1874 festgestellt worden, daß bei der Auffassung unseres Heimathsgesetzes und insbesondere der Bestimmung in Absatz 4 des § 17 wesentlich der Grund maßgebend gewesen sei, „daß es sich um eine allgemeine Freizügigkeit, sowie eine Armenversorgung auf communalen Prinzipien herzustellen gehandelt habe und daß man vor Allem die Gemeinden vor Versorgung zu ihnen nicht gehörender Armen zu sichern bemüht gewesen sei.“ Das war das eigentliche Motiv, welches zu dem berechtigten Absatz, der jetzt eine so weite Ausdehnung durch die Präzis erfahren hat, führte. Damals hat Niemand daran gedacht, daß jemals diese Bestimmungen eine solche Auslegung, wie sie später sowohl in den fünfziger Jahren — die sechziger kennen die Präzis nicht — und dann in den siebziger bis auf den heutigen Tag dasselbe, was ich schon neulich über das alte sächsische Gesetz aus dem Jahre 1840 aufführte, daß die Armenordnung enthält, nämlich daß hente die Bestimmungen der Armenordnung in Bezug auf Sammlungen und Collecten in einer Weise und zwar in einer so reaktionären Weise ausgelegt werden, die im Jahre 1840 bei Beratung dieses Gesetzes Niemand sich hat träumen lassen. Genau so ist es hier mit dem Heimathsgesetze von 1834; das ebenfalls weit über den Rahmen hinaus, den der Gesetzgeber ihm gab, eine klare Auslegung erhalten hat. Insbesondere hat damals die Kammer diese unklare Bestimmung des § 17 nur um deswilsen aufgenommen, weil man von der Ansicht ausging: es werde in aller Kürze, wie es denn allerdings auch geschah, ein allgemeines Criminalgesetzbuch zu Stande kommen und daß dann in diesem Criminalgesetzbuche die Fälle bestimmt stünden, als in dem Heimathsgesetze, auf Grund deren eine Ausweisung von Nachheimaths-berechtigten aus einer Gemeinde stattfinden könne. Im Jahre 1874 ist nun von der Deputation der Antrag gestellt worden:

„Die Kammer wolle beschließen, die königl. Staatsregierung zu ersuchen, recht bald ein Gesetz vorzulegen, wodurch für die den Polizeibehörden zustehende Befugnis zu Ausweisungen so viel wie möglich Normen aufgestellt werden.“

Dieser Antrag wurde indeß von dem Herrn Abg. Streit und seinen Freunden in der Weise abgedämpft, wie er hier im Wesentlichen in unserem Antrage vorliegt, und gerade der Umstand, daß dieser Antrag fast die einstimmige Billigung der Kammer bekam, hat uns veranlaßt, diesen alten Antrag wieder aufzunehmen, obgleich wir uns eigentlich mit dem Inhalt

desselben nicht vollständig einverstanden erklären können, weil er uns nicht weit genug geht und nicht präzis genug ist. Es ist damals ferner von dem Herrn Abg. Wigard der Antrag gestellt worden:

„Zu erklären, daß die Staatsregierung bei der Ausweisung ungesehlich gehandelt habe und kein Recht gehabt habe, in der Weise, wie geschehen, zu verfahren.“

Es ist bemerkenswerth, daß bei der Abstimmung der Wigard'sche Antrag nur mit 33 gegen 28 Stimmen, also gegen eine sehr starke Minorität abgelehnt wurde. 28 Mitglieder hatten also die Auffassung, daß die Ausweisung eine ungesehlich sei. Die Staatsregierung hat nun bei jener Verhandlung, die im Jahre 1874 am 11. Juni stattfand, ebenfalls Verantwortung genommen, sich ihrerseits über ihren Standpunkt zu der Frage auszusprechen, und ich sehe mich veranlaßt, meine Herren, hier insbesondere die Meinungen, welche der gegenwärtige Herr Minister des Innern bei dieser Gelegenheit gehabt hat, etwas ausführlicher wiedergeben. Ich bitte den Herrn Präsidenten, daß er mir gestattet, die bezügliche Stelle aus der Rede des Herrn Ministers vorzutragen.

Präsident Dr. Haberborn: Gestattet dies die Kammer? — Gestattet.

Abg. Bebel: Gegenüber den Angriffen, welche gegen den Antrag der Deputation gemacht wurden von Seiten Derselben, die die Ansicht vertreten, daß die Regierung überhaupt kein Recht zu der Ausweisung im gegebenen Falle habe, antwortete der Herr Minister des Innern zunächst:

Was will denn die Deputation? Sie erkennt an, daß die Grundsätze unseres Ausweisungsrechtes in formeller Beziehung Manches zu wünschen übrig läßt. Dem schließt sich die Regierung vollständig an!“

Weiter:

Ich glaube, daß der Wunsch, die Sache gesetzlich geregelt zu sehen, vollständig gerechtfertigt ist, und ich glaube auch nicht, daß wir aus den vorhandenen Zweifeln, nachdem sie einmal angeregt sind, herankommen. Die Regierung wird sich deshalb der Erwagung, welche die Deputation vorschlägt, sehr gern unterziehen und das Ergebniß der Kammer mittheilen. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß die gestellte Aufgabe schon materiell ziemlich schwer ist und daß sie formell noch dadurch erschwert wird, daß das Ausweisungsrecht sehr nahe hinausreicht an das Criminalrecht, an das Strafgesetzbuch, an das durch das Freizügigkeitsgesetz gewährte Niederlassungsrecht, also vielfach hinausreicht an Materien, die jetzt Gegenstand der Reichsgesetzgebung sind. Sie wissen, meine Herren, daß ich nicht zu den Vertheidigern einer unmöglichsten Ausdehnung der Competenzen der Reichsgesetzgebung gehöre; auf der anderen Seite aber wünsche ich mög-

lichst überall klares Recht und ich bin ein Feind von halben Maßregeln. Ich schenke mich deshalb nicht, auszusprechen, daß die finitiv diese Materie nur durch die Reichsgesetzgebung wird erledigt werden können.

(Schr richtig)

und ich halte die Bestimmung, die im § 3 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867:

"Insofern bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörden unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden"

getroffen worden ist, nicht für eine sehr glückliche; denn sie hat der Natur der Sache nach zu einer großen Verschiedenheit des Rechtes in für die persönliche Freiheit sehr wichtigen Beziehungen geführt, und das ist jedenfalls nicht erwünscht.

Ich erwähne das beiläufig. Ich glaube, daß schließlich die Reichsgesetzgebung diesen Gegenstand zu erledigen haben wird.

Inzwischen ist die Regierung sehr gern bereit, die Sache einer Erwagung zu unterziehen, wenn es seitens der vierten Deputation beantragt wird, und ich bitte die Kammer, sich diesem Antrage anzuschließen.

(Bravo! rechts und links.)"

Ich glaube, meine Herren, an Deutlichkeit, Entschiedenheit und Präzision lassen diese Auslassungen des Herrn Ministers des Innern nichts zu wünschen übrig und es entsteht nur die eine Frage: wie konnte nach einer so positiven Erklärung des Herrn Ministers des Innern im Jahre 1874 die Frage bis zum Jahre 1882 vollständig unentschieden bleiben? Der Beschluß der damaligen Kammer ging dahin:

"spätestens dem nächsten Landtage einen solchen Gesetzentwurf, der bestimmt geregelte Normen für die Ausweisungen aufstellt, vorzulegen."

Diesem Antrag ist nicht nachgekommen worden und zwar, wie wahrscheinlich aus der kurzen Entgegnung, die der Herr Minister des Innern auf die von uns gestellte Interpellation gab, gehört haben, ist dies um deswollen nicht geschehen, weil die Erste Kammer diesem Beschlusse nicht zugestimmt habe, richtiger, keine Zeit gehabt hat, sich noch mit demselben zu beschäftigen; die Regierung aber sich nicht veranlaßt sehen könnte, ohne Wetteres auf einsetzigen Antrag einer einzelnen Kammer in solcher Richtung vorzugehen. Das mag ja formell wohl richtig sein; aber, meine Herren, was stand denn dem entgegen, wenn die Regierung, den Kammerbeschluß formell außer Acht lassend, den eigenen Erklärungen des Herrn Ministers des Innern gegenüber selbstständig vorging und dem nächsten Landtag einen derartigen Gesetzentwurf vorlegte? Was dem gegenüber stand, weiß ich nicht. Thatsache ist nur, daß die Frage im Jahre 1876, also im nächstfolgenden Landtage,

abermaß zur Sprache kam, und zwar waren es da die Herren Abgg. Lehmann und Dr. Schaffrath, die, unterstützt von den Herren Abgg. Blüher, Dr. Böhme, Bönsch, Fahnauer, Fröhner, Dr. Heine, Heinze, Kreischmar, May, Dr. Meischner, Dr. Minckwitz, Oehmichen, Philipp, Niedel, Starke (Mittweida), Schred, Streit, einen Antrag einbrachten, in Bezug auf den ich ebenfalls bitte, daß mir gestattet werde, denselben hier verlesen zu dürfen, Herr Präsident.

Präsident Dr. Haberkorn: Gestattet!

Abg. Bebel: Dieser Antrag lautet:

"An die Zweite Kammer der Ständeversammlung richten wir den Antrag:

dieselbe wolle beschließen, die Königl. Staatsregierung zu ersuchen:
I. sobald als thunlich bei dem Bundesrathe ein Reichsgesetz einzubringen oder zu beantragen, durch welches die auf Grund von §§ 3 und 12 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 noch nach Landesgesetzen zulässigen Aufenthaltsbeschränkungen und Ausweisungen bestrafter Reichsangehöriger durch Polizeibehörden beschränkt werden;
II. für den Fall aber, daß ein solches Reichsgesetz bis zum nächsten Landtage nicht zu Stande kommen sollte, diesem den Entwurf zu einem Landesgesetze vorzulegen."

In den Motiven wird dann ausgeführt, daß die Antragsteller sich die Verwirklichung ihres Antrags, falls er durch Landesgesetz geregelt werden soll, in der Weise dächten, daß nur da, wo im Falle richterlichen Urteils der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach dem Strafgesetzbuch §§ 32 bis 37 oder auf Befülligkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht nach § 387 erkannt worden ist, polizeiliche Ausweisung statifidieren dürfe. In allen anderen Fällen gerichtlicher Verurtheilung sollte dieselbe aber ausgeschlossen sein. Damals ist von der Majorität der Kammer beschlossen worden, den Antrag zur Schlussberatung zu stellen; er ist aber dann unerledigt geblieben. Die Kammer hat wegen Mangel an Zeit oder sonstigen mir unbekannten Gründen keine Veranlassung mehr gehabt, auf denselben zurück zu kommen. Aber, meine Herren, auch bei diesen, im Ganzen kurzen Erörterungen über diesen Antrag ist es interessant, die Stellung zu beobachten, welche die Königl. Staatsregierung gegenüber diesem Antrage eingenommen hat, und zwar war es damals der Geh. Rath Körner, der als Königl. Commissar der Verhandlung betwohnte und bei dieser Gelegenheit folgende Neuerungen mache, die ich ebenfalls hier mir gestatte, in Kürze vorzutragen. Wird es gestattet, Herr Präsident?

Präsident Dr. Haberkorn: Ja!

Abg. Bebel (steht):

„Es ist nicht zu leugnen, daß die bestehenden Bestimmungen des § 3 des Freizügigkeitsgesetzes sowohl, als des § 17 des Heimatgesetzes in ihrer Fassung unscharf sind und zu verschiedenartigen Auslegungen Anlaß geben. Se wichtiger diese Angelegenheit nicht blos für Sachsen, sondern für das ganze Reich ist, um so zweckmäßiger würde es sein, wenn die Angelegenheit durch die Reichsgesetzgebung geordnet würde.“

Es wird nun weiter angeführt, daß gesetzliche Bestimmungen, ähnlich, wie sie in Sachsen bezüglich der Ausweisungen bestanden, auch in Preußen, wenigstens damals und wahrscheinlich noch heute bestehen — sie sind mittlerweile, soweit ich weiß, nicht geändert worden —, und zwar sei es das Gesetz vom 31. Juli 1842. Darnach sollten solche Personen vom Aufenthalte an gewissen Orten auszuschließen sein, „welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft sind und sich durch die Handlung, wegen deren sie bestraft worden, als für die öffentliche Sicherheit oder die Moralität gefährlich erwiesen haben; und zwar erfolgt die Ausweisung ohne Beschränkung der Zeitdauer; so aber, daß der betreffenden Behörde freistehet, nach Ablauf einer Stelle von Jahren und sobald sie sich von der guten Führung des Ausgewiesenen überzeugt hat, denselben an demselben Orte, von wo er ausgewiesen worden ist, den Aufenthalt wieder zu gestatten.“

Der Commissär fährt dann fort, daß das ganz ähnliche Bestimmungen seien, als bei uns, und daß dieselben auch bis heute in Preußen gehandhabt würden. Meine Herren! Ich nehme an, daß die hier gemachten Mittheilungen der kgl. preußischen Regierung — es schaut eine solche zu sein — wörtlich den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, die in Preußen bestehen. Dann ist aber deren Handhabung in Preußen eine ganz andere, als in Sachsen. Es ist — und das muß ich hier mit allem seit der Einführung des Freizügigkeitsgesetzes vom Jahre 1867 an in Preußen auch nicht ein einziger Reichsangehöriger aufgewiesen worden, nicht ein Einziger, und ich habe weiter zu constatiren, daß in diesem Punkte Sachsen in ganz Deutschland ein Unicum bildet, daß in keinem deutschen Staate ähnliche Fälle der Ausweisung vorgekommen sind. Wir haben also in Sachsen eine Handhabung der Ausweisungsbestimmungen, wie sie in keinem anderen Lande vorkommen, und ich meine, meine Herren, daß das denn doch ein nicht allein im höchsten Grade bedenklicher, sondern auch dringend der Correctur bedürftiger Zustand ist, der unter allen Umständen beseitigt werden sollte.

In Bezug auf die Art der bei uns vorgekommenen Ausweisungen

halte ich mich nun für verpflichtet, einige weitere Thatsachen anzuführen. Zunächst muß ich aber noch eine Bemerkung machen. Meine Herren! Es dürfte bei den Auslassungen, die vom Ministerialen ausgingen, doch sehr wohl die Frage entstehen, ob man denn nun nach allen solchen Erklärungen nicht wenigstens in der Praxis eine andere Handhabung der bezüglichen Bestimmungen hätte eintreten lassen sollen. Das ist aber bis heute leider nicht der Fall gewesen. Es sind allein in den letzten zwei Jahren neun derartige Ausweisungen vorgekommen, und zwar wegen Verübung von Strafen auf Grund von politischen Vergehen, Ausweisung anderer Art sind mir nicht bekannt und mit denen habe ich zunächst auch nichts zu thun. Unter den erwähnten Ausweisungen befindet sich eine, die erfolgte gegen einen gebornen Sachsen, der von der hiesigen Polizeibehörde zu drei Tagen Polizeihafte auf Grund einer unangenehmen Neuerung, die er einem Gendarm gegenüber machte, verurtheilt worden war. Diese drei Tage Polizeihafte haben Veranlassung gegeben, den Mann, der seinen Unterstützungswohnsitz hier noch nicht hatte, weil er noch keine zwei Jahre anhaltend war, auszuwelsen. Er war, wie gesagt, ein geborner Sachse, aus der Chemnitzer Gegend, und man macht ihn wegen drei Tagen Polizeihafte seiner Existenz verlustig. Ist denn das, meine Herren, eine Art von Behandlung bei einem so geringfügigen Vergehen? Bei den anderen Ausweisungsfällen hat es sich um mehr oder weniger lange Gefängnißhaft gehandelt, um zwei Monate bis zu einem Jahr. Bei allen waren es politische Vergehen, Preszvergehen u. s. w. Von den Acht, von denen der Eine zweimal in den letzten Jahren ausgewiesen wurde, sind vier geborene Sachsen, vier sind sogenannte „Fremdlinge“, so hatte der Minister des Innern, Freiherr v. Postitz-Wallwitz, in der Sitzung vom 5. September die Abg. Lichknecht und Bebel bezeichnet, die zu seinem großen Verdrüß als geborene Sachsen im sächsischen Landtag sitzen, wie wir das seinerzeit vom Ministerialen gehört haben, d. h. Leute, die nicht das Glück hatten, innerhalb der gründlichen Grenzen geboren worden zu sein, und eine Gesinnung hegen, die mit denjenigen der Staatsregierung im Widerspruch steht. Zwei von diesen Vierern sind sächsische Staatsangehörige geworden, es sind das die Abg. Lichknecht und Vollmar. Nebenhaupt sind unter den acht nicht weniger, als drei Abgeordnete, die Herren Vollmar, Käyser und Lichknecht, die ausgewiesen wurden.

Nun, meine Herren, es ist eigenthümlich, zu welchen Consequenzen diese Art der Handhabung der Ausweisungen führt. Vollmar wurde im Jahre 1878 sächsischer Staatsangehöriger und gab sein bayerisches Staatsbürgerecht auf; zugleich wurde er Dresdener Bürger. Bald darauf bekam er einen Preszprozeß und wird zu einer längeren Freiheitsstrafe verurtheilt.

Auf Grund dieser Freiheitsstrafe wurde er von der Dresdener Polizeibehörde ausgewiesen. Er begibt sich in die Nachbarschaft, nach Striesen. Dort erfolgt nach kurzem Aufenthalte ebenfalls seine Ausweisung und nunmehr zog er vor, in das sogenannte Ausland zu gehen. Meine Herren! Der Mann, der in Sachsen als sächsischer Staatsangehöriger und Dresdener Bürger ausgewiesen wurde, hätte als bayerischer Staatsangehöriger nicht ausgewiesen werden können, wenn er wenigstens zwei Jahre in Dresden lebte. Das sächsische Staatsbürger- und Dresdener Bürgerrecht, auf das er glaubte, großes Gewicht legen zu dürfen, hat ihn vor der Ausweisung nicht geschützt. Sind das nicht eigenhümliche Zustände? Es kann auf Grund der Handhabung unserer Gesetze jeder in Sachsen Geborene von Ort zu Ort getrieben und schließlich aus dem Lande hinausgetrieben werden, wenn er nirgends zwei Jahre hintereinander sich aufhielt. Geht er aber nach dem ersten besten andern deutschen Staate, nach Preußen, Thüringen, nach Bayern, dort steht kein Hahn nach ihm; man läßt ihn ungeföhren; er wird nicht ausgewiesen, obgleich doch dort dasselbe gegen ihn vorliegt, daß in seinem Vaterlande gegen ihn vorgelegen hat. Sie werden zugeben, daß dieser Zustand unmöglich auf die Dauer aufrecht erhalten werden kann. Der Abg. Liebknecht kann, nachdem er eine Gefängnisstrafe verbüßte — Sie kennen den Fall, da er so zu sagen aus den Kammerverhandlungen hervorgegangen ist —, innerhalb eines Jahres nach der Verbilligung seiner Haft von jedem Orte Sachsen ausgewiesen werden, da er nirgends Heimathsrecht hat; denn Liebknecht ist bekanntlich auf Grund des Belagerungszustandes aus seinem Heimatorte Leipzig ausgewiesen worden. Liebknecht kommt z. B. während der Wahlperiode, nicht in der Absicht, um in Chemnitz sein Domicil anzuschlagen, sondern weil ihn eine Reise durch Chemnitz führt und er einige Stunden Zeit hat, dorthin, um sich einige Stunden aufzuhalten. Aber dieser mehrstündige Aufenthalt genügt schon der dortigen Polizei, ihn auszuweisen auf Grund dieser Bestimmung des Gesetzes vom Jahre 1834. So kann also jeder von uns, der, wie der Abg. Liebknecht, aus seinem Heimatorte auf Grund des kleinen Belagerungszustandes ausgewiesen ist und wenn er aus irgend einem Grunde auch eine Gefängnis- oder Haftstrafe verbüßte, von jeder Polizeibehörde ausgewiesen und somit ihm im ganzen Lande der Aufenthalt unmöglich gemacht werden. Geht er aber, statt seinen Aufenthalt in irgend einem entfernten Winkel des Landes zu nehmen, nach der nächsten preußischen Station, von Leipzig etwa nach Schkeuditz, da bleibt er völlig unbehelligt; in Preußen haben wir die Freiheit des Aufenthaltes, dort wird uns Niemand entgegentreten. Meine Herren! Es gereicht unserem Lande wahrhaftig nicht zur Ehre, daß solche Zustände bis auf den heutigen Tag fortbauen könnten. Nun wird freilich von Seiten der Staatsregierung gesagt: die

Frage ist schwierig zu behandeln; wir müssen das Reichsgesetz abwarten. Der Commissar der Regierung hat auch bei jener Verhandlung im Jahre 1876 sich dahin geäußert, daß man in dieser Richtung vorgehen werde. Das ist aber, wie gesagt, bis heute nicht geschehen. Im letzten Reichstage wurde seitens der Herren Abgg. Kahler und Liebknecht bei der Beratung des Reichsbudgets diese Ausweisungsfrage zur Erörterung gebracht und da, meine Herren, erklärte der Staatsminister von Böltcher: Meine Herren! Die Sache geht uns hier gar nichts an; die Ausweisung ist erfolgt auf Grund eines sächsischen Gesetzes und da Sie, Herr Abg. Liebknecht, Abgeordneter des sächsischen Landtags sind, so seien Sie zu, daß die sächsische Regierung diese Angelegenheit auf gesetzlichem Wege ordnet. Hier verweist man uns auf die Reichsgesetzgebung und beim Reiche verweist man uns auf die Landesgesetzgebung und so wird durch diese Hin- und Herzerrerei die Frage nahezu ein ganzes Jahrzehnt behandelt, ohne daß sie irgendwie zu einem Abschluß kommt.

Meine Herren! Sind denn die Vergehen, auf Grund deren die Ausweisungen stattgefunden haben, solche, daß sie dieselben rechtfertigen? Vor allen Dingen — ich erinnere wieder daran — sind die Motive zu den hente in ausgedehnter Weise gehandhabten Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1834 ganz andere, als diejenigen, auf Grund deren hente das Gesetz benutzt wird. Die Maßregeln der Regierung stehen im Widerspruch mit der eigentlichen Natur jenes Gesetzes vom Jahre 1834. Aber, meine Herren, sind denn die Leute, welche zu mehreren Monaten Gefängnis verurtheilt worden sind, solche, daß sie eine Gefahr für die öffentliche Sittlichkeit bilden an den Orten, wo sie sich aufzuhalten? Waren diese sittlich so verderbt, so dürfte man sie überhaupt an keinem Orte dulden, dann müßte man sie ganz aus dem Lande bringen und womöglich aus allen deutschen Staaten ausschreiben. Will man ausschreiben, dann hat man besser, zu erklären, daß Leute, die in hohem Grade der sogenannten Sittlichkeit im Staate gefährlich sind, ganz aus Deutschland auszuweisen sind; dann ist die Frage klipp und klar und es gibt keinen Streit mehr. Indes wird doch Niemand behaupten wollen und zu behaupten wagen, daß ein Mann, der wegen eines politischen Vergehens verurtheilt sei, ein für die öffentliche Sittlichkeit und Moral gefährlicher Mensch sei. Bei den Verhandlungen, die in den Jahren 1873, 1874 und später stattgefunden haben, da ist mehrfach darauf hingewiesen worden, daß auch aus anderen Gründen, als den in § 16 des Gesetzes vom Jahre 1834 enthaltenen Gründen es wünschenswert sei, Ausweisungen stattfinden lassen zu können. Man hat auch einige Beispiele angeführt. Es ist aber keinem einzigen Redner, weder von Seiten der Staatsregierung, noch von Seiten der Kammer, in den Sinn gekommen, auch nur anzudenken, daß Leute, die wegen politischer Vergehen und ohne

dass ihnen ihre bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt oder ihnen Buchthausstrafe zuerkannt worden wäre, aus irgendwelchen Gründen dürfen ausgewiesen werden. Die Ausweisung, wie sie wegen politischer Vergehen gehandhabt wird, bekommt aber einen ganz besonders gehässigen Charakter. Wir haben Gesetze, auf Grund deren die Betreffenden im gegebenen Falle zu so- und sobiel Wochen oder Monaten Gefängnis verurtheilt wurden. Der Richter hat ausgesprochen, dass, indem der Mann die ihm zuerkannte Strafe verbüßt, das Vergehen, dessen er sich schuldig gemacht hat, gesühnt ist. Nun erledigt; jetzt kommt aber die Polizei und sagt: halt, jetzt wollen wir uns an den Mann machen und jetzt über wir unsere Polizeiacht am demselben aus, wir wollen ihn jetzt unsere Macht spüren lassen, und nun wird der Arme auf Grund der Gewalt, welche die Polizei in der Hand zu haben haben, den Mann vielleicht noch nicht ruiniert; aber die Ausweisung, sie ruiniert ihn vollends. Die Ausweisung ist also eine ganz unverhältnismässig härtere Strafe, als diejenige, die der Richter zuerkannte. Nun, meine Herren! Zwei, drei Monate Gefängnis — ich hoffe nicht mehr — ich hoffe nicht noch nicht ruiniert; aber die Ausweisung, sie hält ihn vollends. Die Ausweisung ist also eine ganz unverhältnismässig härtere Strafe, als diejenige, die der Richter zuerkannte. Nun, meine Herren, worin unterscheidet sich denn der Rechtsstaat von dem Gewaltstaat? Dadurch doch, dass keine Strafe ausgesprochen werden kann, ohne dass der Richter zuvor entschieden hat, ohne dass der Angeklagte das Recht hat, sich in der Form rechtens zu vertheidigen, und wird er verurtheilt, so hatte er wenigstens die Gelegenheit, sich zuvor allseitig zu vertheidigen.

Bei der Polizei herrscht Willkür und die Polizeiwillkür ist zu allen Zeiten so lange sie besteht — und sie besteht ja leider seit Jahrhunderten — verhasst gewesen. Diese Willkür hat in Deutschland überall zum allgemeinen Hass gegen die Polizei geführt. Die Polizeibehörden haben den Hass der Einzelnen, wie der Gesamtheit auf sich geladen durch die gehässige Art, wie sie sehr häufig die ihr gegebene Macht, ich möchte sagen zur Befriedigung privatpolizistlicher Stiche ausgibt haben; denn auch die Privatrache ist bei dieser Art Willkür nicht ausgeschlossen. Die zweite zu stellende Frage ist: Was ist der Nutzen aller dieser Ausweisungen? Darnach darf man doch auch fragen. Man hat die Abgg. von Böllmar und Räther aus politischen Gründen ausgewiesen, gewählt sind sie deshalb doch wieder. Dass die Ausweisungen dieses oder jenes politisch hervorragend Thätigen in Sachsen der sozialdemokratischen Bewegung irgendwelchen Schaden gebracht hätte, das wird doch wohl der Herr Minister des Innern nicht behaupten wollen und überhaupt wohl Niemand. Man hat also den Leuten nur so recht die Macht und Gewalt der Polizei füllen lassen wollen und man hat versucht, sie mehr oder weniger tödtlich in ihren Interessen zu treffen. Man hat aber durch solche Maßregeln gegen Einzelne auch weite Kreise der Bevölkerung zur Empörung auf-

gereizt und in Aufregung gebracht, das ist das Ganze, was man erreicht hat. Wenn das für die Staatsregierung eine Genugthuung bildet, in folcher Art und Weise die Stimmung der Bevölkerung gegen sich zu erwecken, indem sie nach Willkür in dem einen Fall so und in dem andern Fall so die Gesetze handhabt, dann ist das eine Staatsweisheit, vor der ich mich schweigend beuge; die ich aber nimmermehr für klug und weise ansehen kann. Staatsmänner sind das in meinen Augen nicht, die in solcher Weise einen Staat regieren.

Ich will nun noch zur Ergänzung anführen, dass in verschiedenen Fällen Beschwerden erhoben wurden bis an das Ministerium des Innern und das hat die Beschwerden zurückgewiesen. In einem Fall ist die Beschwerde verucht worden. Es wurde ein juristisches Mitglied dieses Hauses — ich benenne ausdrücklich: keiner meiner juristischen Parteigenossen — angegangen, Beschwerde einzureichen, und da ist auf das Eruchen geantwortet worden: Lassen Sie es nur sein, es nützt Ihnen absolut nichts. Dies betrifft den Fall, wo der Mann drei Tage Polizeihaft bekommen hatte, auf Grund deren er dann ausgewiesen wurde.

Meine Herren! Ich glaube, es liegt sehr im Interesse des Staates und zu allererst im Interesse der Staatsregierung, wenn sie auch von der Ansicht ausgehen will — und nach den Ausführungen des Herrn Ministers ist das seinerzeit wenigstens nicht der Fall gewesen; denn er hat selber bedauert, dass das Gesetz keine positiven Bestimmungen bezüglich der Ausweisungen enthält —, wenn sie nicht neuerdings zu der Ansicht gekommen ist, sie müsse die ihr in die Hand gelegte Gewalt zur Willkür in der rücksichtslossten Weise ausüben, so rasch als möglich eine Änderung der bestehenden Gesetzesgebung vorzunehmen. Es dürfte eine solche sich in höherem Grade, als nach dem Wortlaut unserer heutigen Anträge, nach dem Antrag der Herren Abgg. Lehmann und Genossen aus dem Jahre 1876 empfehlen. Die Ausarbeitung eines solchen Gesetzentwurfes dürfte der Staatsregierung gewiss keine Kopfschmerzen verursachen; denn es handelt sich nur um einen einzigen Paragraphen, welcher die Bestimmung des § 17 aufhebt und der anderesseits besagt, dass Ausweisungen, abgesehen von der Bestimmung im Abs. 2, § 3 des Freiheitlichkeitsgesetzes, sich nur auf diejenigen Fälle zu beschränken hätten, wo durch richterliches Urteil die politischen Ehrenrechte aberkannt wurden oder Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen wurde. Ein solcher Paragraph, zum Gesetz erhoben, genügte, um für Sachsen wenigstens die Frage zu erledigen, und wir ständen dann in Wahrheit mit allen übrigen Ländern Deutschlands gleich. Denn, wie ich noch einmal erkläre, in anderen deutschen Staaten ist bis jetzt nicht ein einziger Fall der Ausweisung eines politisch Verurtheilten erfolgt.

Meine Herren! Ich muss nun hier noch eine Ausweisung mit kurzen

Worten zur Sprache bringen, die seinerzeit bei einer andern Gelegenheit in der Kammer erörtert wurde und später auch auf dem Reichstag erörtert worden ist und zu verschiedenen falschen Aussführungen und Bemerkungen Veranlassung gegeben hat. Ich habe anlässlich der Erörterungen über den Leipziger Belagerungszustand des Falles Fischaer Erwähnung gethan, eines Mannes, der als Gemeindeältester in Thonberg auf Grund des Belagerungszustandes ausgewiesen wurde. Ich habe damals mitgetheilt, daß der Mann in St. Louis, da er sofort nach der Ausweisung auswanderte, am gelben Fieber gestorben sei und daß die Familie, als sie in St. Louis ankam, ihren Vater tott vorgefunden. Diese Mittheilung war unrichtig, der Herr Minister des Innern hat sie auch bereits im Reichstage rectifizirt. Sie war insofern unrichtig, als der Mann zwar schwer krank war; aber nicht gestorben ist; diese Nachricht vielmehr durch Briefe und Zeitungsnachrichten zu uns herüberkam und sich dann später als unrichtig herausstellte. Über es sind dann an diesen Fall seitens des Herrn Ministers des Innern — und zwar, wie er ausdrücklich constatierte, auf Grund amtlicher Erörterungen — einige weitere Mittheilungen geknüpft worden, die ich hier um deswillen berichtigten muß, weil sie geeignet sind, den Mann in der öffentlichen Achtung auf's Tiefste herabzusiezen und zwar ohne Grund.

Der Herr Minister des Innern will, wenn ich ihm jetzt meine Mittheilungen mache, selbst die Ueberzeugung gewinnen, daß er von Seiten seiner amtlichen Organe auf die möglichst ungernäteste Weise informirt worden ist, und es wird ihm dies Veranlassung geben, in ähnlichen Fällen den Herren eine strengere Beurtheilung zukommen zu lassen. Der Herr Minister des Innern sagte namentlich: Fischaer habe bereits vor Verhängung des kleinen Belagerungszustandes die Absicht gehabt, nach Amerika auszuwandern; auch mögen Fischaer die nicht unbedeutenden Schulden, die er sogar zum Nachtheil armer Leute hinterlassen, veranlaßt haben, auszuwandern; auch habe er 300 Mark Wasengelde unterschlagen. Das "Leipziger Tageblatt", das systematisch auf die Verleumdung meiner Partei ausgeht, läßt den Herrn Minister des Innern sogar sagen, Fischaer habe nicht einmal seine Gemeindesteuer seit längerer Zeit bezahlt, obgleich er Gemeindevertreter gewesen sei. Das Letztere hat der Herr Minister nicht gesagt, auch ist die Beschuldigung nicht wahr. Ich habe hier die Steuerzettel und kann also beobachten, daß Fischaer noch am 25. Mai — er wurde am 9. Juli ausgewiesen — seine Steuern bezahlt hat. Er erklärt allerdings in einem Briefe, wie wäre ihm dies eingefallen, wenn er damals geahnt hätte, daß er zwei Monate darauf ausgewiesen würde. Aber auch die anderen Mittheilungen, die der Herr Minister gemacht hat, sind nicht richtig. Fischaer hat mit mir mehrfach über die eventuelle Verhängung des Belagerungszustandes verhandelt und hat mir und allen seinen Freunden stets erklärt, wenn er ausgewiesen

würde, wäre er ruinirt und da bliebe ihm nichts Anderes übrig, als nach Amerika zu gehen. Wie wenig aber Fischaer an den Betrug seiner Gläubiger gedacht hat, geht daraus hervor, daß er noch fünf Tage vor der Ausweisung Summen im Betrage von 450 Mark, 50 Mark und 168 Mark bezahlt hat und daß er, weil er nunmehr nach seiner Ausweisung seine Gläubiger nicht mehr befriedigen konnte, genöthigt war, sein Geschäft, das einen Inventarwerth von 1500 Mark präsentierte, an einen seiner Gläubiger für 200 Mark verkaufen zu müssen, um diesen wenigstens halbwegs befriedigen zu können. Wenn er also dennoch genöthigt war, mit Schulden fortzugehen, dann trug nicht er die Schuld, sondern Diejenigen, die ihn ausgewiesen und in die Unmöglichkeit versetzt haben, seine Schulden in ehrlicher und rechter Weise bezahlen zu können. Der Herr Minister mag nur einmal bei seinen conservativen Freunden im Gewerbestand fragen, was sie sagen würden, wenn sie plötzlich ausgewiesen und genöthigt würden, binnen drei Tagen ihre Existenz, ihre Heimat, ihre Familie, ihr Geschäft zu verlassen. Ohne Ausnahme würden sie erklären: Exellenz, dann sind wir ruinirt. Man hat gar keine Ahnung am geringsten, wie es eben dem kleinen Gewerbetreibenden zu Muth ist; die Herren werden so zu sagen schon mit der Unwirtschaft auf den Geheimrathstitel oder das Ministerportefeuille geboren.

(Oho!)

Sie kommen sofort in Verhältnisse, wo sie allen Sorgen des Lebens stets fern bleiben, wie können sie sich einen Begriff machen, wie der kleine Mann mit der Notth des Lebens kämpft, im Kampf mit der ungeheuren Concurrenz sich mühselig eine Existenz gründet und natürlich, wenn in gewaltshamer Weise herausgeschleudert, nunmehr ein ruinirter Mann ist und damit wider Willen gezwungen wird, gemachte Schulden nicht bezahlen zu können.

Was nun, meine Herren, den sehr schwer wiegenden Vorwurf betrifft, den Vorwurf der Unterschlagung von 300 Mark Mündelgeldern, so habe ich hier sämtliche Papiere und Briefe, die in der Sache zwischen ihm und dem Mädel — es handelt sich nämlich um die Vormundschaft eines unehelichen Kindes — gepflogen warden sind. Es geht folgendes darum: Fischaer hat als Vormund dieses unehelichen Kindes — das, bei läufig bemerkt, kurz nach der Geburt, ungefähr drei Wochen darnach, starb — sich die allergrößte Mühe bei dem Vater des Kindes gegeben, eine größere Abfindungssumme zu erwirken. Er hat also eine Menge Kaufverein und Arbeit aller Art gehabt, er hat durchgesetzt, daß die Mutter des Kindes 850 Mark bekam. Von diesen 850 Mark hat Fischaer — wie hier die Briefe und Postscheine in meinen Händen answeisen — 765 Mark bezahlt und 85 Mark hat er behalten zu dem Zweck, circa 30 Mark Anwaltskosten

zu bezahlen, den übrigen Rest, also einige 60 Mark, hat er beansprucht für die große Mühe und Arbeit und die Kaufereien, die ihm die Sache verursacht hat.

(Hört!)

Sa, meine Herren, Sie mögen darüber denken, wie Sie wollen; die Sache ist aber schließlich — er bestreitet überhaupt, daß er als gerichtlich anerkannter Vormund bestanden hat, also die Verpflichtung gehabt hat, derartige Gänge zu machen — ich kann den Fall weiter nicht näher untersuchen, Fischer sagt, die Kürze der Lebenszeit des Kindes habe verhindert, daß er wirklicher Vormund wurde. Kurz, von einer Unterschlagung kann als entschieden unwichtig berichtet werden. Ich hielte mich für verpflichtet, dies zur Nichtigstellung der Sachlage heute hier einzuslechten.

In Bezug auf unsern Antrag ist mir gesagt worden: wenn wir den vorgelegt werden möchten, so könnten wir nicht auf die Zustimmung der Kammer, so sehr sie wahrscheinlich in der Sache selbst harmonieren werde, rechnen, weil die Geschäftslage im Hanse die Erledigung eines solchen Gesetzentwurfs unmöglich mache. Obgleich ich Auffangs diese Ansicht nicht bringender Geschäfte entstand, es dahin gekommen, daß der am 9. Februar von uns eingereichte Antrag erst heute zur Verhandlung hat kommen können, und dadurch ist allerdings im Wesentlichen die Frist, die wir bei Stellung dieses Antrags noch in Anspruch nehmen zu können glaubten, verloren gegangen. Die Zeit ist nunmehr allerdings so weit vorgerückt, daß an eine Erledigung nicht mehr zu denken sein wird. Ich habe mich daher im Verein mit meinen Freunden entschlossen, den Antrag in der Weise abzuändern, werden durch die Worte: „dieselbe wolle noch dem gegenwärtigen Landtage“ ersetzten einen Gesetzentwurf vorlegen“.

Meine Herren! Ich erkläre, daß wir uns schwer zu dieser Abänderung entschlossen haben, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil damit verschoben wird. Ich würde es daher sehr anerkennen, wenn der Herr Minister des Innern heute eine Erklärung abgeben wollte, die positiv dahin lautet: ob er gewillt ist, überhaupt eine gesetzliche Abänderung auf Grund der wünsche klare, blindige Erklärung um deswillen, weil wir dann, resp. meine Freunde, in der Lage sind, nunmehr bei reinem Tische im Reichstag mit der Frage vorgehen zu können. Meiner Überzeugung nach ist es unmöglich, daß länger der bestehende Zustand aufrecht erhalten werde.

Präsident Dr. Haberkorn: Der Antrag lautet nach der jetzigen Erklärung:

„Die Kammer wolle beschließen:

die königl. Staatsregierung zu ersuchen, dieselbe wolle spätestens dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen, wodurch für die den Polizeibehörden verbliebene Befugniß zu Ausweisungen feste, das bloße Erneissen ausschließende und die Freiheit der Presse und das Freizügigkeitsrecht möglichst sichere Normen aufgestellt werden.“

Der Antrag ist nur von vier Mitgliedern dieser Kammer vollzogen und ich frage daher zunächst: ob dieser Antrag unterstützt wird? — Anscheinend. Herr Abg. Ackermann!

Abg. Ackermann: Ich habe erst jüngst im Reichstage schwere Klagen gehört über die Art und Weise der Ausweisungen, wie sie in Sachsen vollzogen werden sollen. Es wurde damals sogar die Reichshilfe gegen Sachsen in Anspruch genommen. Es wurde dem Herrn Reichskanzler auheim gegeben, in Sachsen die nötigen Untersuchungen einzuleiten und, ich weiß nicht, mit welcher strengen Maßregel, vielleicht mit Reichsexecution, gegen Sachsen vorzugehen. Die Herren, die ein solches Verfahren im Reichstage gegen Sachsen anzuregen beliebten, wurden dort mit gutem Grunde darauf hingewiesen, daß sie zunächst, wenn sie glaubten, daß ihnen Unrecht geschähe, den Instanzenzug zu erschöpfen hätten und, wenn sie auf diesem Wege Recht nicht finden sollten und wenn wirklich eine Rechtskränkung vorliege, sie unter Umständen Beschwerde führen könnten beim sächsischen Landtage oder, wenn es sich um ein sächsisches Gesetz handle, das nach ihrer Meinung unhaltbar sei, die Abänderung der Gesetzgebung im sächsischen Landtage beantragt werden könnte. Ich freute mich nun, wie der vorliegende Antrag mir zuerst zur Hand kam, daß die Herren Antragsteller jetzt einen correcten Weg eingeschlagen hatten. Sie glauben, eine sächsische gesetzliche Bestimmung sei unhaltbar; sie bringen also bei dem sächsischen Landtag den Antrag ein, diese Bestimmung abzuändern. Freilich hat bei der Motivierung der Herr Abg. Bebel mir diese Freude gestört, indem er wieder eine Menge Anklagen gegen die sächsische Staatsregierung vorbrachte, nach welchen die sächsischen Behörden in ungerechtfertigter, ja in ungesetzlicher Weise die Ausweisungen vollzogen haben sollen. Das ist nun ein Widerspruch in sich selbst, wenn man einen Antrag einbringt auf Abänderung eines Gesetzes und gleichzeitig die Behörden anklagt, daß sie ungesetzlich verfahren seien.

Ich will auf die Einzelheiten, die der Herr Abg. Bebel, um das Verfahren der sächsischen Behörden als ein ungerechtfertigtes erkennen zu lassen, hier vorgebracht hat, nicht eingehen; ich halte mich an den Antrag und muß da sagen: es kann ja in Wahrheit gar nicht davon die Rede

seln, daß, wenn die sächsischen Behörden Ausweisungen verfügt haben, sie gegen die bestehende Gesetzgebung gefehlt hätten; denn wenn das Freizügigkeitsgesetz in § 3 bestimmt, daß, insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzgebungen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörden unterworfen werden könnten, es dabei sein Bewenden habe, so kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß die einschlagenden Bestimmungen des sächsischen Heimathsgesetzes von 1834 ihre volle Gültigkeit neben dem Reichsgesetze beibehalten haben, und wenn nun das sächsische Heimathsgesetz in § 17 Absatz 2 sagt:

„Unbedingt kann die Aufnahme verweigert werden, wenn sich der polizeiliche Grund zur Ausweisung auf die Verübung eines Verbrechens oder ein unrechtes oder unzüchtiges Gewerbe des Ausgewiesenen bezieht.“

so bestimmt die Partikulargesetzgebung, daß eine Ausweisung in Sachsen erfolgen kann auf Grund eines Verbrechens, d. h. nach dem damaligen Sprachgebrauche auf Grund der Überschreitung eines Strafgesetzes; denn der Unterschied von Verbrechen und Vergehen und Übertretungen, wie ihn das neuere Strafgesetzbuch des Reiches statuirt hat, war der sächsischen Gesetzgebung damals nicht bekannt und Verbrechen im weiteren Sinne umfasste alle Überschreitungen gegen das Strafgesetz. Ich sage also: von ungesetzlichem Verfahren kann in alle Weise nicht die Rede sein, wenn an der Hand dieser Gesetze die sächsischen Behörden sich gerühigt geschehen haben, nach vorangegangener Bestrafung da und dort Ausweisungen zu verfügen. Ich halte es allerdings für hart, wenn eine Behörde auf Grund einer kleinen Bestrafung infolge einer Überschreitung eines Polizeigesetzes zu der Maßregel der Ausweisung vorschreitet; allein die Fälle, die die Herren Auswegen Verstoßes gegen Bestimmungen des Socialistengesetzes, bewegen sich auf einem ganz anderen Boden. Ich würde es unter Umständen für gerechtfertigt halten — aber darüber ist eigentlich gar nicht Klage erhoben worden —, wenn im Wege einer Generalverordnung den Behörden eingeschränkt würde, wegen kleiner, unbedeutender Polizeistrafen nicht etwa auf den Gedanken zu kommen, auszuweisen. Anders — ich mache keinen Hehl daraus — stehe ich gegenüber den Bestrafungen, die erfolgt sind auf Grund des Socialistengesetzes. Hier handelt es sich um die Abwehr staats- und gemeinwohrlicher Pläne und hier ist es vollständig gerechtfertigt, wenn die Behörden alle Mittel anwenden, die ihnen die Gesetzgebung an die Hand gibt. Der Herr Abg. Bebel meint, Preußen, daß doch eine ähnliche landesgesetzliche Bestimmung kenne, mache nie Gebrauch von dem Rechte der Ausweisung. Ich weiß das nicht. Er möge mir's nicht verbauen, wenn ich, namentlich da er mir nicht angegeben hat, welche Autoritäten ihm zur

Seite stehen, als er diese Behauptung aussprach, ihm nicht ohne Weiteres in dieser Beziehung Glauben schenke; aber wäre es auch der Fall und wäre wirklich, wie er sagt, Sachsen ein Unicum, wo wegen Bestrafung auf Grund des Socialistengesetzes viele Ausweisungen erfolgt seien, ja meine Herren, so kann man zugeben, daß das zu beklagen ist; aber wir befinden uns in Sachsen eben in einem Notstande. Unser sächsisches Heimathsgesetz ist leider — Gott sei's gelagt — von der Agitation der Sozialdemokratie ausgesucht worden als der Kumpelpunkt ihrer gemeingefährlichen Thätigkeit.

(Sehr richtig! rechts.)

Dass also in einem Lande, das Heimathsgesetz wird von einer staatsgefährlichen Agitation, auch strenger vorgegangen werden muß, auch ernstere Maßregeln ergriffen werden müssen, als in einem Lande, das glücklicher weggekommen ist bei diesen schlimmen Bewegungen, das liegt ja auf der flachen Hand. Wenn es wirklich in Sachsen so übel steht, daß die Herren Sozialdemokraten in Sachsen gar nicht mehr thres Lebens froh werden können — ja, mein Gott, es wehrt ihnen ja Niemand, Sachsen zu verlassen; ich glaube, es legt ihnen, wenn sie gehen wollen, Niemand etwas in den Weg.

(Sehr richtig! rechts.)

Statt dessen haben wir bis auf den heutigen Tag gesehen, daß Sozialdemokraten, die nicht Sachsen angehören, nach Sachsen einwandern, und nun wundern sie sich, wenn sie hier gegen gesetzliche Bestimmungen gefehlt haben, daß mit aller gerechtfertigten Strenge das sächsische Gesetz gegen sie angewendet wird und sie der Maßregel der Ausweisung unterliegen.

Das will ich ja zugeben: die Frage ist vollständig gerechtfertigt, ob es nicht angezeigt sei, die allerdings etwas allgemein gehaltene Bestimmung des Heimathsgesetzes abzuändern, und das ist ja auch in der Kammer früher anerkannt worden. Letzt freilich ist das bemalen nicht und man darf, wenn man eine solche Frage aufwirft, sich auch den Bedenken nicht verschließen, die einer solchen Änderung entgegenstehen. Nach dem Sinne und dem Geiste des Art. 4 der deutschen Verfassung gehört die ganze Materie mehr zur Kompetenz der Reichs-, als der Landesgesetzgebung, und nur das Freizügigkeitsgesetz hat eine Ausnahme gemacht, indem es die Landesgesetzgebung in einem gewissen beschränkten Umfange bestehen läßt. Nun wird der sächsischen Staatsregierung zugemuthet, sie solle ohne Weiteres an der Partikulargesetzgebung selbstständig etwas ändern, solle eine Änderung vornehmen, mit der sie sich vollständig in Widerspruch stellt mit der preußischen Partikulargesetzgebung, die der Herr Abg. Bebel heute selbst auf Grund der Kammerverhandlungen von 1876 eittet hat. Ja, ich frage mich: ob überhaupt die legislatorischen Factoren von Sachsen in der Lage sind, ob sie berechtigt sind, an der bestehenden Landesgesetzgebung etwas zu ändern?

Denn wenn das Freizügigkeitsgesetz sagt: es behält dabei sein Bewenden, „insoweit bestrafte Personen nach der Landesgesetzgebung Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörden unterworfen werden können“, so läßt sich die Frage nicht ohne Weiteres zurückweisen, ob das nicht heißen soll: es hat sein Bewenden bei der bestehenden Landesgesetzgebung.

(Ohol Linck.)

Das Reichsgericht will das Bestehende nicht ändern. Obgleich die Materie des Niederlassungsrechts und die damit zusammenhängende Materie einschreitungen zur Kompetenz des Reichs gehört, so will das Reich doch einräumen, daß es in dem hier vorliegenden beschränkten Umfange sein Bewenden haben möge bei der bestehenden Landesgesetzgebung. Ob darin zu gleicher Zeit das Zugeständnis enthalten ist, daß die Partikulargesetzgebung und an Stelle der zeithher bestandenen Bestimmungen andere seien kann, ist zweifelhaft. Ich will zwar nicht sagen, daß ich jetzt schon diese Frage verneine; jedenfalls aber bedarf sie der gründlichen Erwägung. Sind nun wird schon darum es nicht zu umgehen sein, den Antrag durch eine Deputation prüfen zu lassen. Wie will man es auch anders machen? Will man den Antrag zur Schlussberatung stellen, so kann die Vorprüfung nicht eintreten, die notwendig ist. Ob freilich auf dem gegenwärtigen Landtage etwas in der Sache zu erreichen ist, bleibt dahingestellt; aber die Antragsteller werden nicht in schlechtere Lage gebracht, wenn ihr Antrag in die Deputation verwiesen wird; denn möge er an die Deputation verwiesen werden, möge er zur Schlussberatung gestellt werden, ob und wo die Zeit herkommen soll, den Gegenstand noch gründlich zu erörtern und zum Antrag zu bringen, ist mir überaus zweifelhaft und ich glaube, mit mir vielen Collegen in der Kammer. Ich will aber, weil ich meine, es ist das die einzige mögliche und richtige Behandlung der Sache, den Antrag gestellt Berichterstattung zu überwälzen.

Staatsminister von No stiz-Wallwitz: Meine Herren! Ich werde mich auf eine sehr kurze Erklärung beschränken müssen, weil mich die Begründung in die andere Kammer ruft. Zunächst freue ich mich außerordentlich, gehört zu haben, daß der Mann, den die Regierung in den Tod Fieber sterben ließ, heute noch lebt. Ich werde mit wesentlich erleichtertem Gewissen heute aus diesem hohen Hause nach Hause gehen.

Wenn weiter der Herr Abg. Bebel seinen Vortrag damit begonnen hat, daß er eine von mir im Jahre 1874 in dieser Kammer gehaltene Rede vorgelesen hat, so bin ich ihm auch hierfür dankbar; denn hätte er es nicht

gethan, so würde ich um die Erlaubnis gebeten haben, diese Rede vorzulesen. Ich bekannte mich noch heute vollständig zu den Ansichten, die ich damals kund gegeben habe. Darüber, was die §§ 16 und 17 des Heimathsgesetzes eigentlich zu bedeuten gehabt haben, brauchen wir uns, glaube ich, heute nicht den Kopf zu zerbrechen. Es steht unzweifelhaft fest, daß 35 Jahre lang alle Behörden im Lande diese Paragraphen so verstanden haben, daß bestrafte Personen innerhalb eines Jahres von Zeit der Bestrafung an von dem Orte, wo sie nicht heimathsgeschäftig waren, ausgewiesen werden konnten. Also darüber ist kein Zweifel; aber ich habe damals anerkannt und erkenne heute an, daß diese Bestimmung des Heimathsgesetzes, wenn man sie in dem früher zulässigen Umfange heute noch anwenden wollte, in Widerspruch treten würde mit den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes. Denn unser altes Heimathsgesetz setzte bei dieser Bestimmung und bei der von mir erwähnten Praxis der Behörden voraus: erstens, daß jeder Mensch eine Heimath habe, was heute leider nicht mehr zutrifft, und zweitens, daß wir Nichtsachsen, die sich ungebührlich aufführten, ohne Weiteres aus dem Lande weisen könnten, was wir heute Deutschen gegenüber auch nicht mehr können. (Abg. Bebel: leider!) (Abg. Ackermann: Gewiß leider!) (Ketterlekt.)

Aus diesem Widerspruch und der dadurch bedingten Unsicherheit herauszukommen, ist mir damals wünschenswerth erschienen und erscheint mir heute wünschenswerth. Die Regierung hat daher, obgleich seit dem Jahre 1875 bis zu den Ausschreitungen, deren sich neuerlich die sozialdemokratische Agitation schuldig gemacht hat, Beschwerden nicht an sie gelangt sind und also ein praktisches Bedürfnis nicht vorzuzeigen schien, sich dennoch der Erwägung nicht entzogen, zu welcher ihr durch die damaligen Kammerverhandlungen Anlaß geboten worden war, und ich glaube, daß diese Erwägungen sich vorzugsweise anzuschließen hatten an den im Jahre 1876 von den Herren Abg. Schaffrath und Lehmann, wenn ich nicht irre, gestellten Antrag, weil der letztere der neuere ist und die vorliegende Frage von einem noch allgemeineren Standpunkte aus auffaßt. Die Herren Antragsteller wünschten damals, daß eine Regelung herbeiführt oder daß Reich um eine solche angegangen werden sollte. Ich habe bereits in der Rebe, die vorhin der Herr Abg. Bebel vorgelesen hat, darauf hingewiesen, daß die Commissität des Gegenstandes mit den Vorschriften der Reichsgesetzgebung, namentlich des Freizügigkeitsgesetzes, in gewisser Beziehung auch des Strafgesetzbuchs einer Erledigung desselben im Wege der Landesgesetzgebung erhebliche Schwierigkeiten bereite, und bei einer eingehenderen Erwägung der Sache habe ich mich von diesen Schwierigkeiten noch mehr überzeugen müssen. Es ist sehr schwer, Vorschläge zu machen, die vom Standpunkte des Freizügigkeit-

gesetzes aus oder auch von den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzbuchs aus nicht in Zweifel gezogen werden können. Es fehlt ja sogar nicht an Stimmen, die behaupten, daß der Abs. 1 des § 3 des Freizügigkeitsgesetzes durch die Bestimmung des Strafgesetzbuches über die Polizeiaufsicht — namentlich §§ 38 und 39 des Strafgesetzbuches — überhaupt aufgehoben sei.

(Sehr richtig! Lintz.)

Der Boden, auf dem sich etwa vorzuschlagende Maßnahmen zu bewegen haben würden, ist sonach ein zu bestreiter, als daß es sich empfehle, denselben zum Operationsfeld der Landesgesetzgebung zu machen. Das Reich aber um die Erledigung der Sache anzugehen, hat die Regierung ebenfalls nach eingehender Prüfung der Sache Bedenken getragen; denn eine solche Anregung würde, wie mit ziemlicher Sicherheit vorauszusehen, nur die Folge gehabt haben, daß entweder ein Eingehen darauf seitens des Bundesraths abgelehnt worden wäre oder daß der Abs. 1 des § 3 des Freizügigkeitsgesetzes überhaupt aufgehoben würde. Das zu wünschen, habe ich von meinem Standpunkte aus allerdings keine Berechtigung. Ich glaube, daß die Bestimmung in § 3, Alinea 1 des Freizügigkeitsgesetzes ein Schuhmittel ist, welches ich im Interesse des Schutzes und der Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft gerade in unserer jetzigen Zeit ungern entbehren möchte — eine Waffe, welche mit Mäßigung gebraucht, aber nicht freiwillig weggeworfen werden sollte. Allein in Übereinkunft dessen, daß der vorhin von mir erwähnte Widerspruch zwischen dem Freizügigkeitsgesetz und den §§ 16 und 17 unseres alten Heimathsgesetzes, wenn man die letzteren in dem früher zulässigen Umfange handhaben wollte, obvalstet, glaube ich, daß wir davon ausgehen müssen — und ich habe auch jede Gelegenheit benutzt, um die Behörden hiernach zu verständigen —, daß gegenwärtig nicht jeder Bestrafte von dem Orte, wo er das Heimathsgrecht nicht hat, ausgewiesen werden, oder ihm die Aufnahme verweigert werden kann, sondern daß eine Aufenthaltsbeschränkung dieser Art auf diejenigen Bestraften zu beschränkt ist, von denen anzunehmen ist, daß ihr Aufenthalt an einem bestimmten Orte für die gemeine Wohlfahrt oder Sicherheit gefährlicher sein würde, als anders aufzulegen. Durch diese Begrenzung des Ausweisungsrechts wird der eben herborgehobene Widerspruch beseitigt und man kommt zugleich in größere Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Strafgesetzbuchs über die Polizeiaufsicht. Ich glaube auch, daß im Großen und Ganzen in der letzten Zeit in dieser Weise verfahren worden ist. Ich würde aber meinerseits kein wesentliches Bedenken haben, in diesem Sinne eine allgemeine Weisung an die Behörden zu erlassen.

Das ist es, wozu ich mich anheischig zu machen bereit erkläre. Eine

weitere Zusage zu machen, trage ich Bedenken. Ich glaube allerdings, daß, wenn ein socialdemokratischer Agitator wegen einer aufreizenden Rede, die er inmitten einer socialdemokratisch aufgeriegten Bevölkerung gehalten hat, straffällig wird, der obige Grundsatz seiner Ausweisung aus dem Thatorke, wenn er dort nicht wohnsitzuntersuchungsberechtigt ist, nicht entgegensteht würde, weil seine staatsgefährliche Agitation dort jedenfalls schädlicher wirkt, als an einem andern Orte, wo er ein gleich entgegenkommendes Publikum nicht findet. Daß der gegenwärtige Zustand Sachsen zum Nachtheile oder zur Unrechte gereicht, kann ich nicht anerkennen; wohl aber bietet er der öffentlichen Sicherheit unter Umständen wesentliche Vortheile. In Übereinstimmung mit dem Herrn Vorredner kann ich nur wünschen, daß die Herren, die darüber klagen, daß ihnen hier die fraglichen Bestimmungen Schwierigkeiten bereiten, während sie anderwärts völlig ungeschörren Leben könnten, von der Fähigkeit sich diesen Vorzug zu verschaffen, einen möglichst ausgedehnten Gebrauch machen.

(Heiterkeit.)

Abg. Bebel: Meine Herren! Der Herr Minister des Innern hat also erklärt, daß er bereit sei, insofern eine Rendierung einzutreten zu lassen, daß er die Weisung geben will, daß, wennemand an einem Orte auf Grund einer Bestrafung ausgewiesen werde, er wenigstens an einem anderen Orte, wo er hinkomme, nicht auch ausgewiesen werde, und hat dies damit zu motiviren gesucht, daß er sagt, weil anzunehmen sei, daß Derjenige, der an einem bestimmten Orte sich eines Vergehens schuldig gemacht habe, für diesen Ort auch gefährlich sei. Das ist freilich eine Logik, der ich nicht zu folgen vermug. Denn nehmen wir einmal den von ihm zuletzt erwähnten Fall an, es handle sich darum, einen sogenannten sozialdemokratischen Agitator, der eine aufregende Rede in einem wesentlich von Arbeitern bewohnten Bezirke gehalten habe, weil er besonders gefährlich sei, auszuweisen. Da kann aber ein solcher auf Grund der Gesetze, wie sie jetzt bestehen, noch nicht ohne Weiteres ausgewiesen werden; er muß erst bestraft werden, erst dann kann die Ausweisung erfolgen. Der Herr Minister bedauert freilich, daß er nicht jeden Unbequemen ohne Weiteres aus ganz Sachsen ausweisen kann. Wenn er aber einen Agitator von einem Orte zum anderen ausweist, so frage ich: was ist denn da vom Standpunkte der Regierung aus geboffert? Der Agitator geht in Chemnitz weg und geht meinetwegen nach Böhlen. Ist damit seiner Thätigkeit irgend wie geschadet, ist damit für seine politische Thätigkeit irgendwelches Hinderniß erwachsen? Man handelt angeblich nach Zweckmäßigkeit gründen und diese Zweckmäßigkeit gründe stellen sich als eine Verkehrtheit heraus.

Der Herr Minister hat dann bedauert, daß wir heutzutage nicht mehr unter Umständen sind, wo es der Staatsregierung möglich wäre, Nichtsach-

sen, die ihr nicht passten, ohne Weiteres aus dem Lande zu weisen. Meine Herren! Ich constatiere hiermit, daß der sächsische Herr Minister des Innern die ganze neuere Gesetzgebung bedauert, die wir Ihnen den tschen Rechte haben; die Gewerbefreiheit, die Freizügigkeit u. s. w. und alle die verschiedenen anderen Gesetze, die damit zusammenhängen und die eben die Regierung des Königreichs Sachsen zwingen, anderen Deutschen gegenüber dieselben Rechte einzuräumen, die der geborene Sachse hat. Der Herr Minister des Innern bedauert also, daß Sachsen nicht eine Art von Klein-China ist, das mit einer großen Mauer umgeben ist, über die oder durch die Niemand ohne die Genehmigung der Regierung gelangen kann. Meine Herren! Das ist ein so reaktionärer, ein so mittelalterlicher Standpunkt, daß er hier nur constatiert zu werden braucht, um die weiteste Aufmerksamkeit im Lande und über die Grenze des Landes hinaus zu erwecken. Das ist dieselbe Auffassung, die der Herr Minister des Innern auch bei Gelegenheit unserer Interpellation über den Leipziger Belagerungszustand ausgesprochen hat.

Präsident Dr. Haberkorn (unterbrechend): Da der Herr Staatsminister abwesend ist, so muß ich constatieren, daß mit Ausnahme vielleicht des Herrn Bebel Niemand die Rede des Herrn Ministers so verstanden hat, wie dieselbe jetzt der Herr Abg. Bebel zu interpretiren gesucht hat.

Abg. Bebel: Ich interpretierte die Rede des Herrn Ministers nicht, Herr Präsident. Ich urtheilte hier einfach auf Grund der ausführlichen Notizen, die ich mir über seine Rede und speziell über diese Stelle seiner Rede gemacht habe, die so von verschiedenen Herren hier aufgefaßt worden ist. Die heutigen Neuherungen entsprechen genau der Auffassung, die der Herr Minister bereits — ich betonte das wiederum — am 5. oder 6. September v. J. bei Gelegenheit unserer Interpellation kund gethan hat. Sie entspricht also dem Geiste, der ihm nach dieser Richtung hin bestellt. Ich freue mich anderseits, daß durch die Erklärung des Herrn Ministers, daß er nicht weiter zu gehen gedenkt, als die Ausweisungsfrage auf dem Verordnungsweg in einer sehr nebensächlichen und unzulänglichen Weise zu ordnen, die Frage für uns klar gemacht ist. Ob nun mehr die Kammer unserm Antrage noch stattgibt oder nicht, ist gegenüber dieser Erklärung des Herrn Ministers insfern gleichgültig, als wider seines Willen und wider den Willen der königl. Staatsregierung eine Rendierung des bezüglichen Gesetzes in dem von uns beantragten Sinne nicht möglich ist. Er hat durch seine Ausführungen eine solche Rendierung abgelehnt und wir sind uns nun klar, was wir von der Regierung zu erwarten haben, und werden darnach unsere Maßnahmen weiter treffen.

Sch komme nun auf die Neuherungen, die der Herr Abg. Uckermann

gemacht hat. Meine Herren! Im Jahre 1868 hat einmal der preußische Kriegsminister von Stoen dem Abg. Gneist gegenüber, als er auch eine sehr gewagte Interpretation zur Beweisführung vornahm, gesagt: der Abg. Gneist gehört zu Denjenigen, die Alles beweisen können. Diese Neuherung möchte ich jetzt auf den Abg. Uckermann anwenden. Es mag hier vorkommen, was will, wenn die Klagen gegen die Regierung kommen, und mag noch so klar eine Verleugnung der Gesetze vorliegen; wir können uns sicher darauf verlassen, der Herr Abg. Uckermann findet immer ein Mantelchen, womit er Alles beschönigt. Das liegt in seiner Natur, er ist eben ein Stockreactionär

(Heiterkeit)

und da begreift sich, daß er diesen Standpunkt einnimmt.

Präsident Dr. Haberkorn (den Abg. Bebel unterbrechend): Solche und ähnliche Beschuldigungen hat der Herr Abg. zu unterlassen.

Abg. Bebel (fortfahren): Er hat nun zunächst mir gegenüber geäußert: er könnte der von mir gemachten Neuherung bezüglich Preußens, daß dort eine andere Handhabung ganz ähnlicher gesetzlicher Bestimmungen gegen politisch bestrafte Personen stattfinde, als in Sachsen, um deswillen nicht Glauben schenken, weil ich keine Autorität genannt habe. Ja, welche Autorität soll ich denn in diesem Falle eilen? Ich weiß eigentlich nicht, was er mit dieser Neuherung hat sagen wollen; ich kann Nichts weiter thun, als auf die Thatssache hinzuweisen und der Herr Abg. Uckermann wird mir doch das Eine zutrauen, daß, soweit es sich um politische Maßregelungen handelt, ich sehr genau davon unterrichtet bin, was in Deutschland und speziell auch in Preußen vorgeht. Ich kann ihm nur wiederholen, daß bis auf den heutigen Tag in keinem anderen Staate Deutschlands gegen politisch missliebige Menschen gehörige eine Ausweisung aus anderen Gründen, als aus den Gründen, welche das Socialistengesetz Kraft des kleinen Belagerungszustandes der Regierung an die Hand gibt, erfolgte. Die Ausweisungen auf Grund des Socialistengesetzes stehen auf einem ganz anderen Boden. Wenn der Herr Abg. Uckermann versucht hat, den Schein zu erwecken, als handle es sich hier in Sachsen auch nur um solche Ausweisungen, so ist das entschieden nicht der Fall. Die von mir erörterten Ausweisungen haben mit dem Socialistengesetz absolut Nichts zu thun; sie finden auf Grund ganz anderer, bereits genügend erwähnbarer Bestimmungen statt. Er sagte dann: ja, diese Handhabung ist dadurch erklärlich, daß Sachsen in ganz besonderem Grade der Schauplatz der gefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie ist. Meine Herren! Sie haben, um die sogenannten gewingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie einzudämmen, das Socialistengesetz und der Herr Abgeordnete wird doch nicht behaupten wollen, daß dies zu wenig Handhaben der Regierung

*

biete, und er wird noch weniger behaupten, daß etwa die sächsischen Behörden die Handhaben, die ihnen das Socialistengesetz gibt, nicht genügend benutzen. Ich denke, es ist hier das Gegentheil der Fall; denn eine ganze Reihe früher hier vorgeführter Thatsachen beweisen, daß die Behörden so rücksichtslos vorgehen, wie nur möglich. Auch hat der Herr Minister des Innern selbst in ähnlicher Weise sich erklärt. Aber die Handhabung des Socialistengesetzes hat mit der Handhabung des Heimathgesetzes wieder nichts zu schaffen. Es mag also die Regierung — das will ich ihr gar nicht bestreiten und meinetwegen auch gar nicht übernehmen — Alles thun, was das Socialistengesetz an die Hand gibt, um gegen die Sozialdemokratie vorzugehen. Wir vertheidigen uns nur dagegen, daß künstliche Interpretationen der Gesetze, die für alle Staatsbürger gleich sind, gegen uns angewandt werden und wir noch mit Extramaßnahmen, die in der Willkür der Handhabung und nicht im Wortlaut der Gesetze begründet sind, bedacht werden. Hiergegen richten sich unsere Beschwerden. Unsere Beschwerden richten sich ferner dagegen, daß, wenn Sie uns einmal mit Ausnahmegesetzen traktiren, Sie diese Thre selbst gemachten Ausnahmengesetze wenigstens respectiren. Aber diese werden fortgesetzt überschüttet und dagegen richten sich unsere Anklagen. Dann hat vorhin der Herr Abg. Ackermann gesagt und der Herr Minister des Innern hat sich ihm darin angeschlossen: es sei Niemand gehindert, wenn es in Sachsen nicht gefalle, wegzugehen. Das ist ein sehr billiger Spaß, der natürlich, so oft er hier ausgesprochen wird, vollen Beifall bei seinen Freunden findet; ob das aber ein wahrer Spaß für einen Volksvertreter und ein wahrer Spaß für den Minister des Innern ist, das lasse ich dahin gestellt sein, das überlasse ich dem Urtheil des Landes.

(Sehr richtig links!)

Wir sind hier auf Grund der Rechte, die uns, wie jedem anderen Staatsbürger, zugesprochen sind. Wir sind vorläufig, meine Herren, so gut wie Sie sächsische Staatsangehörige und haben ein Recht auf den Schutz der Gesetze dieses Landes. Wir sind sächsische Staatsbürger geworden auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und zwar, was mich betrifft, noch auf Grund der alten Gesetze vor Gründung des Norddeutschen Bundes. Glaubt man ohne Weiteres, alle die nach Sachsen eingewanderten, die bisher als Staatsbürger ihre Pflichten voll erfüllt haben und nach besten Kräften für das Wohl des Landes handelten, in solcher Weise, wie hier geschehen, behandelt zu müssen, so sage ich, daß das in meinen Augen ein Verfahren ist, das ein Abgeordneter schon aus dem einfachsten Schamgefühl unterlassen sollte.

(Ohol. Lebhafte Unruhe.)

Präsident Dr. Haberkorn (den Abg. Bebel unterbrechend): Es geht doch wirklich in das Unverantwortlichste, in welcher Weise sich der Herr Abg. Bebel in dieser Kammer ausspricht; ich weise in deshalb zur Ordnung.

Abg. Bebel (fortfahrend): Ja, meine Herren, wenn man sagt: „Geht zum Lande hinaus, wenn es Euch nicht gefällt“, dann gibt es auf eine solche Rede keine andere Antwort, als wie ich sie gegeben habe. Jene Worte hätten in weit höherem Grade eine Bureaucratierung verdient, als die meinen.

(Ohol.)

Wir sind sächsische Staatsbürger und wir bleibsen als solche im Lande, wo wir hingehören. Säge ich hier in der Kammer, meine Herren, und werde ich Ihnen unbehaglich, so ist das nicht mein Verlangen gewesen — das will ich dem Herrn Abg. Ackermann speziell sagen —; das ist auch eine Folge der Ausweisung, die mich getroffen hat. Ohne meine Ausweisung wäre ich nicht in die Lage gekommen, Mitglied der Kammer zu sein; denn ich hätte metuem Geschäft das Opfer an Zeit nicht zu tunthen dürfen. Ich konnte neben einem eventuellen Reichstagsmandat hier nicht noch ein Mandat annehmen, das mich auf vier bis sechs Monate in Anspruch nahm. Nachdem aber die Ausweisung erfolgt war, da war mir wider Willen die Zeit gegeben, da war ich gewissermaßen gezwungen, ein Mandat anzunehmen, um einen Ort zu haben, wo ich längere Zeit ohne eigene Geldopfer wohnen könnte. So habe ich das Mandat angenommen. Bin ich also hier gegen Ihren Willen und Wunsch, so ist die Herauslassung die königl. Staatsregierung, die selbst schwierlich davon erbaut sein dürfte. Damit glaube ich erledigt zu haben, was von Seiten des Herrn Abg. Ackermann gegen die Sache — gegen die er herzlich schwach gesprochen hat — eingewendet worden ist. Ich beantrage im Namen meiner Freunde Schlussberatung.

Abg. Ackermann: Wenn ich seither in der Lage gewesen bin, allen den Maßregeln, die die sächsische Staatsregierung ergriffen hat, um den Staat zu schützen gegen die Gefahr, die in der sozialdemokratischen Agitation liegt, zuzustimmen, wenn ich in allen diesen Dingen auf der Seite der sächsischen Regierung gestanden habe, so freue ich mich dessen und, wenn der Herr Abg. Bebel mich darum einen Reactionär nennt, so bitte ich um die Ehre, in dieser reactionären Weise auch weiter fortwirken zu dürfen. Wenn weiter der Herr Abg. Bebel in einer maßlosen Weise, über die ich mich der Kritik enthalte, weil sie bereits die Censur des Herrn Präsidenten gefunden hat, über mich herfällt, weil ich gesagt habe, daß es den Sozialdemokraten, den eingewanderten, wie den in Sachsen geborenen, unbekommen sei, dem Lande den Rücken zu kehren, so halte ich meine Anerkennung nicht nur für

eine zulässige, sondern für eine nach Lage der Sache gebotene. Von jener Seite werden fort und fort in den stärksten Ausdrücken die sächsischen Verhältnisse kritisirt und Angriffe versucht auf unser Sachsenhum. Da liegt es sehr nahe, wenn man den Herren antwortet: ja, warum bleibt Ihr in Sachsen, in dem Alles nach Eurer Meinung so traurig bestellt ist? Das zu sagen, ist unter allen Umständen erlaubt und ich halte meine Bemerkung für ganz natürlich und selbstverständlich.

Präsident Dr. Haberkorn: Hat Niemand weiter das Wort begehrt? Nach der Geschäftsordnung des sächsischen Landtags kann ein Abgeordneter nur zweimal in ein und derselben Sache das Wort nehmen; will er mehr sprechen, so hängt dies von einer Genehmigung der Kammer, im vorliegenden Falle von den Freunden des Herrn Ackermann, welche die Majorität haben. Ich bringe zunächst noch den Antrag auf Schlüßberathung zur Unterstützung. Wird der Antrag auf Schlüßberathung unterstützt? — Nicht ausreichend. Ich schließe die Debatte.

„Beschließt die Kammer, den Antrag Nr. 121 der Gesetzgebungskommission zu überweisen?“

Einstimmig: Ja. Damit war die Sache begraben, da acht Tage darauf der Landtag geschlossen wurde. Da der Antrag auf Schlüßberathung verworfen war, enthielten sich die Abstagssteller der Abstimmung.